

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1958

Nummer 123

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|--|
| A. Landesregierung. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| C. Innenminister. | H. Kultusminister. |
| I. Verfassung und Verwaltung:
Bek. 4. 11. 1958, Öffentliche Sammlungen und Lotterien. S. 2389/90. | RdErl. 31. 10. 1958, Weihnachtsbeihilfe 1958. S. 2395. |
| Bek. 28. 10. 1958, Öffentliche Sammlung „Verein zur Förderung der Dorfbüchereien e. V.“. S. 2391. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| D. Finanzminister. | K. Justizminister. |
| E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. | Notiz. |
| RdErl. 28. 10. 1958, Zulassung von Kraftfahrzeugen exterritorialer Personen und Berufskonsuln; hier: Haftpflichtversicherung. S. 2391. | Bek. 30. 10. 1958, Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 2403.
Berichtigung. S. 2404. |

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlungen und Lotterien

Bek. d. Innenministers v. 4. 11. 1958 — I C 4/24 — 10.27

Von dem nachstehenden im Einvernehmen mit den Veranstaltern aufgestellten Sammlungs- und Lotterieplan für das Kalenderjahr 1959 gebe ich hiermit Kenntnis.

Sammlungen

Veranstalter:	Sammlungsmaßnahme:	Sammlungszeit:
Deutsches Rotes Kreuz	Haus- und Straßensammlung	2. 3.—15. 3.
Arbeiterwohlfahrt	Haus- und Straßensammlung	27. 3.— 9. 4.
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	Haus- und Straßensammlung	18. 4.—24. 4.
Deutsches Mütter-Genesungswerk .	Haussammlung	4. 5.—10. 5.
	Straßensammlung	8. 5.—10. 5.
Caritasverbände	Haus- und Straßensammlung	6. 6.—19. 6.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Haus- und Straßensammlung	21. 9.— 4. 10.
Innere Mission	Haus- und Straßensammlung	27. 11.—10. 12.

Lotterien

Veranstalter:	Art der Lotterie:	Vertriebszeit:
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband	Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen	1. 1.—31. 12.
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	Lotterie in Verbindung mit dem Prämiensparen	1. 1.—31. 12.
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft	Losbrieflotterie	5. 1.— 5. 3.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	Losbrieflotterie	6. 3.— 4. 5.
Arbeiterwohlfahrt	Losbrieflotterie	5. 5.— 3. 7.
Zentral-Dombau-Verein in Köln — Kölner Dombau-Lotterie — .	Losbrieflotterie	4. 7.— 1. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	Losbrieflotterie	2. 9.—31. 10.
Dombau-Vereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	Losbrieflotterie	1. 11.—30. 12.

Auf Ziff. IV der Richtlinien für das Sammlungswesen v. 22. 10. 1951 i. d. F. v. 15. 9. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 106) und auf Nr. 7.1 d. RdErl. v. 12. 3. 1957 (MBI. NW. S. 698) weise ich hin.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1958 S. 2389/90.

Offentliche Sammlung „Verein zur Förderung der Dorfbüchereien e. V.“

Bek. d. Innenministers v. 28. 10. 1958 —
I C 4/24 — 13.56

Dem Verein zur Förderung der Dorfbüchereien e. V. in Bonn, Maarflach 17a, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 11. 1958 bis 30. 4. 1959 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Werbeschreiben zulässig. Das Konto des Vereins lautet: Westdeutsche Bank für Landwirtschaft in Bonn Nr. 7918.

— MBl. NW. 1958 S. 2391.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Zulassung von Kraftfahrzeugen exterritorialer Personen und Berufskonsuln; hier: Haftpflichtversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 28. 10. 1958 — IV/B — 21 — 23 — 28/58

Durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts v. 16. Juli 1957 (BGBl. I S. 710) ist die Ausnahme, die früher in § 2 des Pflichtversicherungsgesetzes von 1939 zugunsten der exterritorialen Personen und Berufskonsuln vorgesehen war, beseitigt worden. Das Auswärtige Amt hat im Frühjahr 1958 die in der Bundesrepublik tätigen fremden Missionen auf die neue Rechtslage hingewiesen und gebeten, auf die Beachtung der Vorschriften über die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger hinzuwirken.

Das Auswärtige Amt hat die Angelegenheit inzwischen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Verkehr eingehend erörtert. Ich bitte wie folgt zu verfahren:

1. Für versicherungspflichtige Fahrzeuge von exterritorialen Personen oder Berufskonsuln dürfen amtliche Kennzeichen in Zukunft nur erteilt werden, wenn das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung durch eine Versicherungsbestätigung nach § 29 b StVZO nachgewiesen worden ist.
2. Die Zulassungsstellen fordern in der Zeit bis zum Ablauf des Monats November 1958 alle exterritorialen Personen und Berufskonsuln, die in der Fahrzeugkartei als Halter eines zulassungspflichtigen Fahrzeugs

erscheinen und für deren Fahrzeug keine vorschriftsmäßige Versicherungsbestätigung vorliegt, durch ein Schreiben nach anliegendem Muster A auf, ihnen binn 14 Tagen eine Versicherungsbestätigung zu übermitteln. Wird die Frist um mehr als 14 Tage überschritten, so bittet die Zulassungsstelle unverzüglich

Anlage

bei exterritorialen Personen das Auswärtige Amt in Bonn,

bei Berufskonsuln die Staatskanzlei des Landes

um die zur Beschaffung einer vorschriftsmäßigen Versicherungsbestätigung nötigen Maßnahmen. Fahrzeuge, als deren Halter in der Kartei ein ausländischer Staat oder eine ausländische Dienststelle (z. B. ein Konsulat) eingetragen ist, sind Fahrzeuge einer exterritorialen (juristischen) Person; bei solchen ist also das Auswärtige Amt, nicht die Staatskanzlei für die nötigen Maßnahmen zuständig.

3. Stellt sich durch eine Mitteilung des Versicherers oder auf andere Weise heraus, daß für das versicherungspflichtige Fahrzeug einer exterritorialen Person oder eines Berufskonsuls kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, so fordert die Zulassungsstelle den Fahrzeughalter durch ein Schreiben nach dem anliegenden Muster B auf, binnen einer Woche eine vorschriftsmäßige Versicherungsbestätigung zu übermitteln. Wird die angegebene Frist um mehr als zwei Tage überschritten, so bittet die Zulassungsstelle unverzüglich

Anlage

bei exterritorialen Personen das Auswärtige Amt,

bei Berufskonsuln die Staatskanzlei des Landes um die zur Beschaffung der Versicherungsbestätigung nötigen Maßnahmen.

4. Geht nach einer der unter den Nrn. 2 und 3 erwähnten Meldungen an das Auswärtige Amt oder die Staatskanzlei die gewünschte Versicherungsbestätigung ein oder erledigt sich deren Anforderung durch die Stillegung des Fahrzeugs, so ist dies dem Auswärtigen Amt bzw. der Staatskanzlei umgehend mitzuteilen.

Ich bemerke noch, daß zur Vermeidung von Auseinandersetzungen Abweichungen von den Mustern A und B nur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes oder der Staatskanzlei vorgesehen werden sollen.

Da die Frage der Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge von exterritorialen Personen und Berufskonsuln nunmehr neu geregelt ist, ist mein RdErl. v. 21. 8. 1956 — IV/B 23 — 11 — (MBl. NW. S. 1886) gegenstandslos geworden; er wird daher hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten, Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage 1

z. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 10. 1958 — IV/B — 21 — 23 — 28/58

Muster A

(Bezeichnung der Zulassungsstelle)

An

Herrn
(Amtsbezeichnung, Name)

Botschaft von

Sehr geehrter Herr!*)

Bei Durchsicht der Kraftfahrzeugkartei wurde festgestellt, daß für Ihr mit dem amtlichen Kennzeichen zugelassenes Fahrzeug die nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bestätigung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung nicht vorliegt. Beim Fehlen der Versicherungsbestätigung ist die Zulassungsstelle gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß sie unverzüglich beigebracht wird. Die Bestätigung darf nur anerkannt werden, wenn sie von einem im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen ausgefertigt ist und dem in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgesehenen Muster entspricht.

Ich darf Sie daher bitten, der Zulassungsstelle bis zum (14tägiger Termin) eine solche Versicherungsbestätigung zugehen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*) bei Diplomaten und Konsuln: Amtsbezeichnung;
bei den übrigen Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen: Name;
bei Damen: Sehr geehrte gnädige Frau!;
bei Missionen und Konsulaten (wenn es sich um Dienstwagen handelt): keine Anrede.

Anlage 2

z. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 28. 10. 1958 — IV/B — 21 — 23 — 28/58

Muster B

(Bezeichnung der Zulassungsstelle)

An

Herrn
(Amtsbezeichnung, Name)

Botschaft von

Sehr geehrter Herr!*)

Nach einer Mitteilung d bestehet für Ihr mit dem amtlichen Kennzeichen (Bezeichnung des Versicherers) zugelassenes Fahrzeug ab kein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz mehr. Nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen dürfen Fahrzeuge ohne ausreichenden Versicherungsschutz im Straßenverkehr nicht benutzt werden.

Ich darf Sie daher bitten, der Zulassungsstelle bis zum eine neue Bestätigung über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu übermitteln. Die Bestätigung darf nur anerkannt werden, wenn sie von einem im Bundesgebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen ausgefertigt worden ist und dem in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgesehenen Muster entspricht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

*) bei Diplomaten und Konsuln: Amtsbezeichnung;
bei den übrigen Angehörigen der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen: Name;
bei Damen: Sehr geehrte gnädige Frau!;
bei Missionen und Konsulaten (wenn es sich um Dienstwagen handelt): keine Anrede.

G. Arbeits- und Sozialminister

Weihnachtsbeihilfe 1958

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 31. 10. 1958 —
IV A 2 — 5053

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1958 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden bewilligt werden. Die bereitgestellten Landesmittel können nur in Anspruch genommen werden, wenn nach den folgenden Bestimmungen verfahren wird:

I. Personenkreis

Weihnachtsbeihilfen erhalten:

1. in der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützte Personen;
2. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die gem. §§ 25—27 BVG laufend nach den Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge berechnete Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes beziehen sowie Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die gem. §§ 26, 27 BVG nur Sachleistungen erhalten, weil der Lebensunterhalt durch sonstige Einkünfte sichergestellt ist, wenn diese Einkünfte einen Betrag nicht übersteigen, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, einem evtl. Mehrbedarf — einschließlich des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. —, der Miete und einem Zuschlag von 10% ergibt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, Mehrbedarf und Miete zu berechnen;
3. Personen, die laufend Leistungen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe empfangen, auch wenn diese Hilfe nur in der Gewährung von Ernährungsbeihilfe besteht;
4. Empfänger von Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi), deren nach den Richtlinien für die Leistungen der offenen und wirtschaftlichen Fürsorge berechnetes Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, einem evtl. Mehrbedarf — einschließlich des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. —, der Miete und einem Zuschlag von 10% ergibt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, Mehrbedarf und Miete zu berechnen;
5. sonstige Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren ständigen Aufenthalt haben und deren Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, einem evtl. Mehrbedarf — einschließlich des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. —, der Miete und einem Zuschlag von 10% zusammensetzt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, Mehrbedarf und Miete zu berechnen.

II. Besondere Vorschriften für die unter I Nr. 4. und 5. genannten Personen:

1. Bei der Berechnung des Einkommens der unter I Nr. 4. und 5. genannten Personen ist folgendes zu beachten:
 - a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kindergeldanpassungsgesetz v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) und dem Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. November 1955 (BGBl. I S. 841) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften der Kindergeldgesetze v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1061) ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht anzurechnen;
 - b) bei Familien mit 3 und mehr Kindern kann für das 3. und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt werden, wenn Kindergeld nach den o. a. Kindergeldgesetzen nicht gezahlt wird. Den Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Kinder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gleich, die entweder für einen

Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten;

- c) bei Bezug von Ausbildungsbeihilfen aller Art gilt der auf die sächlichen Ausbildungskosten entfallende Betrag nicht als Einkommen.

2. Arbeitslose (I Nr. 4.) können nur Weihnachtsbeihilfen erhalten, wenn sie in der Zeit vom 1. 9. 1958 bis zum 15. 12. 1958 mindestens 4 Wochen, davon in der Zeit vom 1. 12. 1958 bis zum 15. 12. 1958 mindestens für einen Tag, Unterstützung bezo gen haben.

In die 4wöchige Mindestbezugsdauer sind Zeiten einzurechnen, in denen die Unterstützung unterbrochen war, weil

- a) Krankengeld oder Wochenhilfe bezogen wurde,
- b) Gelegenheitsverdienst vorhanden war,
- c) Befreiung von der Meldepflicht bestand,
- d) die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen erfolgte, wenn ohne diese Teilnahme Anspruch auf Alg oder Alhi bestanden hätte,
- e) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge, Unterhaltshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt oder Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, Rente der Sozialversicherung oder Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogen wurde, soweit daneben nicht eine selbständige oder eine nicht nur geringfügige unselbständige Beschäftigung ausgeübt worden ist.

Jedoch muß auch in diesen Fällen in der Zeit vom 1. 12. 1958 bis zum 15. 12. 1958 mindestens für einen Tag Alg oder Alhi bezogen worden sein.

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Arbeitslose Weihnachtsbeihilfe auch dann erhalten, wenn sie durch Beschäftigung als Notstandsarbeiter oder Weihnachtsaushilfskräfte verhindert waren, die Bedingung eines wenigstens ein-tägigen Unterstützungsbezuges in der Zeit vom 1. 12. 1958 bis zum 15. 12. 1958 zu erfüllen. Sie können die Weihnachtsbeihilfe erhalten, wenn sie zwischen dem 16. 12. 1958 und dem 10. 1. 1959 wenigstens für einen Tag Unterstützung bezogen haben.

III. Höhe der Weihnachtsbeihilfe:

1. Die Zuschüsse des Landes für die unter I Nr. 1., 2., 3. und 5. genannten Personen richten sich nach der Höhe der Weihnachtsbeihilfe, die die Fürsorgeverbände gewähren.

Sie betragen:

1. 17,50 DM für Alleinstehende und Haushaltungsvorstände
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 50,— DM,

2. 10,— DM für die im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte und tatsächlich unterhaltene oder mitunterstützte Familienangehörige und Pflegekinder
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20,— DM,

3. 10,— DM für Empfänger von Ernährungsbeihilfen aus der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20,— DM,

4. 5,— DM für Insassen von Heimen und Anstalten
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 15,— DM.

(In der Geisteskrankenfürsorge kommt eine Weihnachtsbeihilfe nur für Pfleglinge in Frage, die Taschengeld beziehen.)

2. Für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gewährt das Land
50,— DM für den Hauptunterstützungsempfänger,
20,— DM für jeden Empfänger von Familienzuschlägen.

Die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe aus Landesmitteln soll die Bewilligung von Zuschlägen aus Mitteln der Bezirksfürsorgeverbände nicht ausschließen, insbesondere wenn hierdurch eine Gleichstellung mit den übrigen Empfängern von Weihnachtsbeihilfen erreicht werden soll.

IV. Verfahren:

1. Die Weihnachtsbeihilfen werden — abgesehen von den unten unter Nr. 2. bis 4. genannten Fällen — durch die zuständigen Fürsorgeverbände bzw. die mit der Durchführung der Fürsorgeaufgaben beauftragten Ämter und Gemeinden ohne besonderen Antrag bewilligt und ausgezahlt. Für die unter I Nr. 4. und 5. genannten Personen wird die Weihnachtsbeihilfe nur auf Antrag gewährt.
2. Weihnachtsbeihilfen für Kriegsbeschädigte, die im Rahmen der Sonderfürsorge betreut werden (§ 25 BVG), werden durch die Bezirksfürsorgeverbände bewilligt und ausgezahlt. Die Verpflichtung der Hauptfürsorgestellen, die Kosten für den nicht vom Land übernommenen Anteil der Weihnachtsbeihilfen zu tragen, bleibt unberührt.
3. Wegen der Bewilligung und Auszahlung der Weihnachtsbeihilfen für knappschaftsversicherte Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe verbleibt es bei der in den Vorjahren getroffenen Regelung (RdErl. v. 19. 11. 1956 — n. v. — IV A 2/OF/122/55).
4. Die Bewilligung und Auszahlung von Weihnachtsbeihilfen an Personen, die in den Hauptdurchgangs- und Durchgangslagern des Landes untergebracht sind, wird besonders geregelt.
5. Bei der Bewilligung der Weihnachtsbeihilfe für Alg- und Alhi-Empfänger leistet die Arbeitsverwaltung den Bezirksfürsorgeverbänden Amtshilfe in folgender Form:
 - a) Die Arbeitsämter geben durch Anschläge die Voraussetzungen für den Empfang einer Weihnachtsbeihilfe bekannt;
 - b) die Arbeitsämter händigen den Arbeitslosen die Antragsformulare der Bezirksfürsorgeverbände aus und bescheinigen die Dauer des Unterstützungsbezuges, die Höhe des Tabellensatzes und die im Einzelfall tatsächlich gezahlte Unterstützung.

Die Bezirksfürsorgeverbände geben den Arbeitsämtern die in ihrem Bereich geltenden Richtsätze bekannt und stellen die erforderlichen Antragsvordrucke rechtzeitig zur Verfügung.

V. Rechtsbehelfe:

Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge, sondern freiwillige Sonderleistungen des Landes, der Landesfürsorgeverbände

und der Bezirksfürsorgeverbände. Der Antragsteller ist schriftlich darüber zu belehren, daß er gegen die Ablehnung Einspruch erheben kann.

Über Einsprüche gegen Bescheide der Bezirksfürsorgeverbände und der mit der Durchführung von Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände beauftragten Behörden entscheiden im Beschußverfahren die Bechußausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Landesfürsorgeverbände und der mit der Durchführung der Aufgaben der Landesfürsorgeverbände beauftragten Behörden entscheiden die Landesfürsorgeverbände (§§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 2 und 3 Fürsorgezuständigkeitsgesetz — FZG — v. 28. Mai 1958 — GV. NW. S. 207). Für die Anfechtung der Einspruchentscheidungen gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone —.

VI. Abrechnung:

1. Die Abrechnung der Landeszuschüsse ist von dem Fürsorgeverband vorzunehmen, der die Weihnachtsbeihilfen bewilligt und auszahlt. Sie haben zu erfolgen
 - a) durch die Bezirksfürsorgeverbände nach beiliegendem Formblatt A (Anl. 1),
 - b) durch die Landesfürsorgeverbände nach beiliegendem Formblatt B (Anl. 2).

Anlage 1

Anlage 2

2. Die Bezirksfürsorgeverbände weisen ihre Aufwendungen, soweit sie die Landeszuschüsse betreffen, bis spätestens 15. 2. 1959 den Regierungspräsidenten nach.

T.

- Die Gesamtabrechnung des Regierungsbezirks ist mir nach Formblatt A bis zum 15. 4. 1959 vorzulegen.
3. Die Abrechnungen der Landesfürsorgeverbände sind mir ebenfalls bis zum 15. 4. 1959 vorzulegen.
 4. Eine Verrechnung von Weihnachtsbeihilfen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe ist nicht möglich.
 5. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten und den Landesfürsorgeverbänden mit besonderem Erlaß bereitgestellt.

T.

T.

T.

VII. Statistische Erfassung:

Die Gesamtaufwendungen der Weihnachtsbeihilfen 1958 einschließlich der Landeszuschüsse sind in der Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (die Bekanntgabe der neuen Formblätter erfolgt in Kürze) in Teil I Abschnitt B „Weitere Leistungen der Fürsorgeverbände“ unter Ziff. 3 nachzuweisen.

Von diesem RdErl. sind die Regierungspräsidenten und die Landesfürsorgeverbände vorweg unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten,

den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

— Landesfürsorgeverband — Münster (Westf.).

Anlage 1

Formblatt A

z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 31. 10. 1958 — IV A 2 — 5053

....., den

Abrechnung

der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1958 von den
Bezirksfürsorgeverbänden gezahlten WeihnachtsbeihilfenA. Empfänger von laufenden Leistungen der öffentlichen Fürsorge
und sonstige Personen nach I. Ziff. 5 des Runderlasses

Anzahl der Alleinstehenden und Haushaltungsvorstände a) laufend Unterstützte b) nicht laufend Unterstützte (17,50 DM)	Anzahl der Haushaltungsangehörigen und Pflegekinder a) laufend Unterstützte b) nicht laufend Unterstützte (10,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
a)	a)	a)
b)	b)	b)

insgesamt

B. Alg- und Alhi-Empfänger

Anzahl der Hauptunterstützungsempfänger (50,— DM)	Anzahl der Zuschlagsempfänger (20,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
	

C. Insassen von Heimen und Anstalten

Anzahl der Personen a) laufend Unterstützte b) nicht laufend Unterstützte (5,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
a)	a)
b)	b)

insgesamt

Abgerechnete Landesmittel insgesamt (Summe A., B. + C.)
.....

Sachlich richtig:

.....

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31. 10. 1958 — IV A 2 — 5053 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....

(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters)

Anlage 2

Formblatt B

z. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
v. 31. 10. 1958 — IV A 2 — 5053

(Dienststelle)

....., den

Abrechnung

der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1958 von den
Landesfürsorgeverbänden gezahlten Weihnachtsbeihilfen

A. Empfänger von wirtschaftlicher Tbc-Hilfe

Anzahl der Alleinstehenden und Haushaltungsvorstände (17,50 DM)	Anzahl der mitunterstützten Personen, Pflegekinder und Empfänger von Ernährungsbeihilfen (10,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
1	2	3
.....

B. Insassen von Heimen und Anstalten

Anzahl der Personen a) Fürsorgeempfänger b) Tbc-Hilfeempfänger (5,— DM)	Gesamtaufwand an Landesmitteln DM
a)
b)

Abgerechnete Landesmittel insgesamt (Summe A. + B.) DM

Sachlich richtig:

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 31. 10. 1958 — IV A 2 — 5053 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenleiters oder seines
Vertreters)

— MBl. NW. 1958 S. 2395.

Notiz**Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 30. 10. 1958 —
I C 4/12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 96 „Das nach dem Einkommensteuergesetz veranlagte Einkommen in Nordrhein-Westfalen 1954“

Bezugspreis: 2,50 DM zuzügl. Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1958 S. 2403.

Berichtigung

Betrifft: Änderung der Richtlinien für Ehrungen bei Ehejubiläen.

RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1958 —
I B 2/17—72.10

(MBl. NW. S. 2337)

In der vorletzten Zeile des RdErl. sind die Worte: „Geschenke von Verwandten oder früheren Arbeitgebern“ zu streichen.

— MBl. NW. 1958 S. 2404.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.